"Freiheit für die Ruhr" in Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung (27. Juli 1952)

Legende: Am 27. Juli 1952 begrüßt das Presse- und Informationsamt der Bundesrepublik Deutschland die Unterzeichnung eines Abkommens zwischen den westlichen Mächten, das die Aufhebung des Ruhrstatuts und die Auflösung der Internationalen Ruhrbehörde vorsieht.

Quelle: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung. Hrsg. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. 27.07.1952, Nr. 100. Bonn: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung.

Urheberrecht: (c) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

URL:
http://www.cvce.eu/obj/"freiheit_fur_die_ruhr"_in_bulletin_des_presse_und_informationsamtes_der_bundesregierung_27_juli_1952-de-0ac5219e-a1ca-4e59-b4e4-26e1c2a7845e.html

Publication date: 16/09/2012

Freiheit für die Ruhr

Nachdem mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden des Schumanplan-Vertrages dieses bedeutende Vertragswerk in Kraft getreten ist und damit ein kühner und vielversprechender Schritt auf dem Wege zu einem vereinten Europa gemacht wurde, ist von den Vertretern der westlichen Mächte ein Abkommen unterzeichnet worden, das für die Bundesrepublik eine Entwicklung abschließt, die vor über drei Jahren mit dem Ruhrstatut und der Internationalen Ruhrbehörde begann. Dieses Abkommen, das die Aufhebung des Ruhrstatuts und die schrittweise Auflösung der Internationalen Ruhrbehörde vorsieht, ist ein Dokument, das die Folgerichtigkeit des Gedankens zum Ausdruck bringt, daß einseitige Belastungen für die Bundesrepublik mit der inneren Logik der in der Montanunion angestrebten europäischen Gemeinschaftsregelung nicht mehr vereinbar sind.

In der Präambel des am 28. April 1949 in Kraft getretenen Ruhrstatuts wurde als Ziel proklamiert, die Hilfsquellen der Rühr im Interesse der internationalen Sicherheit und der allgemeinen wirtschaftlichen Gesundung einzusetzen. Es sollte sichergestellt werden, daß der Zugang zu ihrer Kohle, zum Koks und zum Stahl zukünftig für alle Länder gewährleistet ist, die zum gemeinsamen wirtschaftlichen Besten zusammenarbeiten. In diese von der Internationalen Ruhrbehörde zu vollziehende Koordinierung des Wirtschaftslebens der Länder Europas sollte nach den Bestimmungen des Statuts die Bundesrepublik ausdrücklich einbezogen sein.

Die beiden Ideen, internationale Sicherheit und allgemeine wirtschaftliche Gesundung, die die Tätigkeit der Ruhrbehörde bis heute bestimmt haben, bedeuteten jedoch von vornherein eine Diskriminierung für die Bundesrepublik insofern, als oft wirtschaftliche Vernunft durch gegen Deutschland gerichtete politische Erwägungen ausgeschaltet wurde. Dieser Widerspruch der Gedankengänge kam in den wirtschaftlichen Bestimmungen des Ruhrstatuts deutlich zum Ausdruck. Das in Artikel 14 verankerte Prinzip der Verteilung deutscher Rohstoffe widersprach dem Grundsatz einer echten Gemeinschaftsregelung, da nur die deutsche Produktion verteilt, in die anderer Länder aber nicht eingegriffen wurde. Vom Geist der Einseitigkeit beherrscht waren gleichfalls die Bestimmungen des Ruhrstatuts über die verfassungsmäßigen Einrichtungen der Ruhrbehörde.

Wenn sich die Bundesregierung seinerzeit trotzdem zur Ausübung der ihr im Ruhrstatut zugebilligten Rechte entschloß, so war für sie hierfür die Erkenntnis maßgebend, daß die Beteiligung Deutschlands an der Ruhrbehörde keine völkerrechtliche, sondern eine einseitig ihr auferlegte besatzungsrechtliche Vertragsbindung darstellen konnte. Die weitere Entwicklung zeigte auch, daß politisch gesehen durch Ruhrstatut und Ruhrbehörde die Anbahnung einer wahrhaft europäischen Lösung nicht gehemmt wurde. Selbst wohlbegründete Befürchtungen haben sich unter der deutschen Beteiligung nicht verwirklicht, da manche Rechte, die der Ruhrbehörde zustanden, überhaupt nicht ausgeübt wurden.

Trotzdem mußte aber erst die große Konzeption des Schumanplans ihre Verwirklichung finden, um Ruhrstatut und Ruhrbehörde als echte Geschöpfe des Übergangs durch ein Vertragswerk abzulösen, das nicht mehr das Ruhrgebiet zum Gegenstand einer Einzelregelung macht, sondern die Gesamtheit der europäischen Grundstoffindustrien auf der Grundlage der Gleichberechtigung behandelt und der Ruhrwirtschaft auf Grund ihres Potentials ihren natürlichen Platz einräumt.

Nach Unterzeichnung des Abkommens über die Beendigung des Ruhrstatuts und die damit verbundene Aufhebung der Produktionsbeschränkungen für die deutsche Stahlindustrie ist daher nunmehr nicht nur ein formaler Akt vollzogen worden, sondern sowohl sachlich als auch politisch ein weiterer Fortschritt erzielt worden, der auch wirtschaftlich für die Bundesrepublik seine Früchte tragen dürfte. Daß diese Auffassung auch im Ausland vertreten wird, dafür dürfte die Londoner TIMES eine Bestätigung sein, die in ihrem Leitartikel am 27. Dezember 1951, „Emanzipierung der Ruhr", schrieb: „Ein Statut für die internationale wirtschaftliche Kontrolle eines Landes wäre mit dem Prinzip der politischen Gleichberechtigung unvereinbar. Für die Deutschen, die nach einem gleichberechtigten Status in Europa streben, sollte jetzt der Weg nach vorn nicht mehr zweifelhaft sein."

Der endgültige Abbau der Ruhrbehörde wird verständlicherweise noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Noch einmal und zum letztenmal wird in der für den 18. August angesetzten Sitzung des Rates der Ruhrbehörde eine Kohlenexportquote festgelegt. Mit der Errichtung des gemeinsamen Marktes, d. h. sechs Monate nach Ernennung der Mitglieder der Hohen Behörde, aber wird die Ruhrbehörde ihre Tätigkeit in der Bundesrepublik gänzlich einstellen und die Wirksamkeit des Ruhrstatuts erlöschen. Es kann schon heute als gewiß gelten, daß dann die Freiheit an der Ruhr wieder ihren Einzug halten wird.